



**Studien- und Prüfungsordnung  
für die Masterstudiengänge  
der Hochschule für Musik Würzburg (MSPO)  
vom 8.12.2011**

**geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule für Musik Würzburg (MSPO) vom 29.3.2012 und die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule für Musik Würzburg (MSPO) vom 17.7.2012 und die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule für Musik Würzburg (MSPO) vom 11.12.2015 und die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule für Musik Würzburg (MSPO) vom 9.6.2016**

**H i n w e i s:**

In dem nachfolgenden Text der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule für Musik Würzburg (MSPO) sind die erlassenen Änderungssatzungen eingearbeitet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine amtliche Bekanntmachung. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten sind daher die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule für

Musik Würzburg (MSPO) und die Änderungssatzungen in der Form ihrer amtlichen Bekanntmachung, nicht aber der nachfolgende Text maßgeblich. Die Änderungssatzungen sind während der üblichen Öffnungszeiten in Zimmer H 012 oder auf der Homepage der Hochschule einzusehen.

Aufgrund von Art. 58 Abs. 1 i. V. m. Art. 61 Abs. 2 BayHSchG erlässt die Hochschule für Musik Würzburg die folgende Satzung:

# Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Mastergrad	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit, Teilnahmepflicht	4
§ 5 Modulverantwortliche, Studien- und Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen	4
	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 6 Studienbeginn	7
§ 7 Strukturierung des Studiums und Modularisierung	7
§ 8 Lehrformen	7
§ 9 Prüfungsleistungen, Freischussregelung	9
§ 10 Nicht-Bestehen und Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen	10
§ 11 Master-Thesis	10
§ 12 Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstoß	11
§ 13 Einsichtnahme	12
§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote	13
§ 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	14
§ 17 Abschluss des Studiums	14
§ 18 Urkunde	14
§ 19 Diploma Supplement, Transcript of Records	14
§ 20 Übergangsregelungen	14
§ 21 Inkrafttreten	15

**Bemerkung zum Sprachgebrauch:** Nach Artikel 3, Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen und Funktionsbezeichnungen gelten im Folgenden für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese Master Studien- und Prüfungsordnung (MSPO) gilt für das Master-Studium an der Hochschule für Musik Würzburg. <sup>2</sup>Sie regelt grundlegende Strukturen des Master-Studiums.

(2) <sup>1</sup>Fachspezifische Bestimmungen (FsB) regeln die Inhalte und Anforderungen der einzelnen Masterstudiengänge. <sup>2</sup>Ergänzende Informationen für die Studierenden enthalten die dort eingefügten Studienverlaufspläne sowie ein Modulhandbuch.

## § 2 Mastergrad

(1) <sup>1</sup>Der Master of Music (M.Mus.) bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Im Rahmen des Studiums werden den Studierenden berufsfeldbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Methoden vermittelt, die sie zur selbständigen künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Arbeit sowie zu lebenslangem Lernen befähigen.

(2) Nach einem im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich absolvierten Studium verleiht die Hochschule für Musik Würzburg den akademischen Grad eines „Master of Music“ (M. Mus.).

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudium setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung voraus (Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayHSchG).<sup>2</sup>Näheres regelt die Satzung über die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Würzburg (SEP) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zulassung und Nichtzulassung erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

## § 4 Studienumfang, Regelstudienzeit, Teilnahmepflicht

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt einschließlich der Master-Thesis zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) <sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen. <sup>2</sup>Jedes Semester hat in der Regel einen Umfang von 30 Leistungspunkten. <sup>3</sup>Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 25 bis maximal 30 Stunden zu Grunde gelegt.

(3) <sup>1</sup>Es besteht Teilnahmepflicht an einem der Hochschul-Ensembles der Hochschule (Hochschulorchester, Hochschulchor, Kammerchor, Big Band, Ensemble für Alte Musik, Ensemble für Neue Musik) im Umfang der in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Leistungspunkte. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Teilnahme ist zur Erreichung des angestrebten Studienziels (Art. 55 Abs. 1 BayHSchG) zwingend erforderlich. <sup>3</sup>Dem Orchesterbüro obliegt die Koordination der Teilnahme an den Projekten und die Kontrolle der Anwesenheit durch Führen von Anwesenheitslisten bei jedem Dienst (Probe und Aufführung). <sup>4</sup>Die Teilnahmepflicht ist nur dann erfüllt, wenn der Studierende unter Nachweis von nicht zu vertretenden Gründen zu höchstens 20 % der eingeteilten Dienste nicht erschienen ist. <sup>5</sup>Zu spätes Erscheinen zu einem Dienst wird als Fehlzeit gewertet. <sup>6</sup>Bereits ein einmaliges Nicht-Erscheinen zu einem Dienst ohne Nachweis von nicht zu vertretenden Gründen gilt als Nichterfüllung der Teilnahmepflicht; es werden keine Leistungspunkte erworben. <sup>7</sup>Mit der Ensemblepflicht geht kein Vorrang der Ensembleveranstal-

tungen gegenüber anderen Lehrveranstaltungen einher.

## **§ 5a Studienkommission**

(1) <sup>1</sup>An der Hochschule für Musik Würzburg wird gemäß §§ 1 Abs. 4, 17a der Grundordnung eine Studienkommission für die Masterstudiengänge eingerichtet. <sup>2</sup>Diese wird entsprechend der Grundordnung besetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Studienkommission ist für Beratung und Organisation des Master-Studiums zuständig. <sup>2</sup>Sie erarbeitet insbesondere Modulbeschreibungen zu den Lehr-/Lerninhalten und Änderungsvorschläge für die FsB. <sup>3</sup>Weiter unterstützt sie die Hochschulleitung im Auditverfahren, indem sie Vorschläge unterbreitet, welcher Studiengang auditiert und zertifiziert wird, Gutachternvorschläge erstellt sowie Selbstdokumentationen prüft und freigibt. <sup>4</sup>Sie erarbeitet auf Grundlage der Selbstdokumentation, der Gutachten des Studiengangs, der Stellungnahmen und des Zertifizierungsvorschlags des Qualitätsbeirates einen Maßnahmenkatalog, den sie der Hochschulleitung vorschlägt. <sup>5</sup>Sie unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen. <sup>6</sup>Zudem führt die Studienkommission Evaluationen durch. Näheres regelt die Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule für Musik Würzburg (OrQ).

## **§ 5b Prüfungsausschuss**

(1) Für die Vorbereitung und Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge gebildet.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. <sup>2</sup>Mitglieder sind der Präsident, ein von ihm benannter Vizepräsident, sowie fünf vom Senat aus der Mitte der hauptamtlichen Lehrenden auf die Dauer von zwei Jahren zu bestellende Beisitzer. <sup>3</sup>Der Präsident ist zugleich Vorsitzender und der Vizepräsident sein Stellvertreter. <sup>4</sup>Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>7</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung sowie der FsB eingehalten werden und schlägt der Studienkommission im Bedarfsfall die Erarbeitung von Änderungen vor. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungsleistung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen; er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat und entscheidet über Einwendungen hiergegen nach Einholung schriftlicher Stellungnahmen der zuständigen Prüfer (Nachprüfungsverfahren). <sup>3</sup>In unaufschiebbaren Fällen entscheidet allein der Vorsitzende. <sup>4</sup>Er hat die übrigen Ausschussmitglieder hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben auf ein Ausschussmitglied übertragen. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende hat rechtzeitig, d.h. unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen die Mitglieder zu laden. <sup>3</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier

stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(5) Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

(6) Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Einholung schriftlicher Stellungnahmen der zuständigen Prüfer.

## § 5c Prüfungskommissionen

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen einschließlich ihrer Vorsitzenden werden vom Prüfungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren bestellt. <sup>2</sup>Diese Aufgabe kann auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegiert werden. <sup>3</sup>Den Prüfungskommissionen obliegen die Abnahme und Bewertung der Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Es werden folgende Prüfungskommissionen gebildet:

1. für die Modulprüfungen, in denen musizierpraktische Prüfungsleistungen (Vorspiel, Vortrag, Präsentation) erbracht werden; Mitglieder der Prüfungskommission sind bei Kernfachprüfungen jeweils der Kernfachlehrer und zwei weitere gemäß Sätze 2 und 3 prüfungsberechtigte Personen, bei sonstigen musizierpraktischen Prüfungen ein Lehrer des jeweiligen Prüfungsfaches und eine weitere prüfungsberechtigte Person,

2. für die schriftlichen Prüfungen und schriftlichen Hausarbeiten (Klausur, Referat, Hausarbeit, Protokoll, Portfolio); neben dem Erstkorrektor wird nur dann ein Zweitkorrektor bestellt, wenn der Erstkorrektor die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet hat,

3. für die mündlichen Prüfungen (mündliche Leistungsüberprüfung, Lehrprobe); Mitglieder der Prüfungskommissionen sind zwei gem. Sätzen 2 und 3 prüfungsberechtigte Personen,

4. für das Master-Projekt bzw. die Master-Arbeit, dabei wird dieses bzw. diese

a) im Master of Music in Performance und im Master of Music in Theory and Composition mit Major Komposition von einer prüfungsberechtigten Person des Künstlerischen Kernfachs betreut und von dieser und zwei weiteren prüfungsberechtigten Personen bewertet, wobei den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden soll, für den Inhalt und die weiteren bewertenden Personen einen Vorschlag abzugeben;

b)

- im Master of Music in Performance and Pedagogy und im Master of Music in Theory and Composition mit Major Musiktheorie von einer prüfungsberechtigten Person betreut sowie von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet, wobei einer der Gutachter über eine durch Promotion nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen und hauptamtlicher Dozent in der wissenschaftlichen Lehre an der Hochschule für Musik Würzburg sein muss und den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden soll, für das Thema und die betreuende Person einen Vorschlag abzugeben;

- im Master of Music in Performance and Pedagogy und im Master of Music in Theory and Composition mit Major Musiktheorie bei Master-Arbeiten mit einem Thema aus der Musikwissenschaft von einer in der musikwissenschaftlichen Lehre tätigen prüfungsberechtigten Person betreut und von dieser und einer weiteren in der musikwissenschaftlichen Lehre tätigen prüfungsberechtigten Person bewertet, wobei mindestens einer der Prüfer über eine durch Promotion nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfü-

gen und gleichzeitig hauptamtlicher Dozent an der Hochschule für Musik Würzburg sein muss und den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden soll, für das Thema und die betreuende Person einen Vorschlag abzugeben.

<sup>2</sup>Zur Bewertung von modulbezogenen Prüfungsleistungen sind Professoren, Juniorprofessoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Akademische Direktoren, Oberräte, Räte sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter befugt. <sup>3</sup>Lehrbeauftragten obliegenden Prüfungstätigkeiten sofern eine durch eine Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden kann (Art. 62 Abs. 1 BayHschG).

## § 6 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist grundsätzlich im Wintersemester.

## § 7 Strukturierung des Studiums und Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Das Studium folgt einer Major-/ Minor-Struktur. <sup>2</sup>Der Major umfasst zusammen mit dem Master-Projekt 80 LP.

(2) Minors im Umfang von 40 LP flankieren die Majors mit Lerninhalten in künstlerischer Vertiefung sowie Wissenschaft und Theorie.

(3) <sup>1</sup>Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, welche inhaltlich und zeitlich abgeschlossen sind, sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen. Module können aus Teilmodulen bestehen. <sup>4</sup>Entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten versehen. <sup>5</sup>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die Belegung des Moduls.

(4) <sup>1</sup>Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), mit dessen Hilfe das für das Modul bzw. das Teilmodul erforderliche Arbeitspensum (Arbeitsaufwand oder Workload) der Studierenden beschrieben wird. <sup>2</sup>Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul genau zu definierenden Lernergebnisse zu erzielen.

(5) Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Module sind in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(6) Die Anmeldung zu den im Studienplan ausgewiesenen Lehrveranstaltungen gilt als Belegung und wird im Studienbuch dokumentiert und darüber hinaus elektronisch verarbeitet.

## § 8 Lehrformen

(1) In das Studium sind folgende Lehrformen integriert:

- a. Einzelunterricht (E): Der vokale und instrumentale Einzelunterricht dient der Förderung der künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- b. Gruppenunterricht (G): In arbeitsteiligen oder -gleichen Gruppen werden vom Lehrenden oder von den Gruppenmitgliedern selbst gestellte Themenstellungen erarbeitet. Die Ergebnisse werden in unterschiedlichen Formen präsentiert. Bei der Bewertung ist § 9 Abs. 3 zu beachten.

- c. Vorlesung (V): Sie dient der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- d. Seminar (S): Es dient der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch unterschiedliche Mitarbeit- und Präsentationsformen sowie durch Diskussionen in den Ablauf einbezogen.
- e. Übung (Ü): Es ist eine begleitende Veranstaltung, in der vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Dabei stehen die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben und die Diskussion der Lösungen in ihrem Mittelpunkt.
- f. Praktikum (P): Es dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden.
- g. Projektarbeit (PA): Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen, wobei hierbei die Studierenden zeigen sollen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei der Bewertung ist § 9 Abs. 3 zu beachten.
- h. Kolloquium (K): Es dient der Vorstellung wesentlicher Ergebnisse von schriftlichen Arbeiten oder der Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit.
- i. Tutorium (T): Es dient der Begleitung, Vertiefung und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen.
- j. Exkursion (EX): Es dient der praxisnahen Vermittlung und Vertiefung von Studieninhalten.
- k. ad hoc: Studierende, die sich mit selbst gewählten Lerninhalten an einen hauptamtlich Lehrenden wenden, erhalten dafür einen ad-hoc-credit, dessen Umfang vorab festgelegt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten, soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Soweit technisch möglich, können oben dargestellte Lehrformen auch durch den Einsatz von E-Learning sowie von Blended-Learning stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden haben sich zu den einzelnen Lehrveranstaltungen in einem festgelegten Zeitraum entsprechend der vorgegebenen Modalitäten anzumelden. <sup>2</sup>Darüber hinaus können in den Fachspezifischen Bestimmungen Voraussetzungen für die Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen (z.B. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung für bestimmte Praktika etc.) festgelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Ist bei einer Veranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber eine den Lerninhalten angemessene Arbeitsgruppengröße so entscheidet der Lehrende nach folgenden Kriterien in der genannten Reihenfolge über den Zugang:

- erstmaliger Besuch der Veranstaltung
- Wiederholung wegen Nichtbestehens.

<sup>2</sup>Lässt sich nach den oben genannten Kriterien kein Vorrang eines Bewerbers ermitteln, ist zunächst jenem Vorrang zu geben, der im höheren Fachsemester eingeschrieben ist; erst danach entscheidet das Los.



## § 9 Prüfungsleistungen, Freischussregelung

(1) <sup>1</sup>Module schließen in der Regel mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. <sup>2</sup>Dabei richtet sich die Benotung nach § 15.

(2) <sup>1</sup>Studierende müssen sich zu jeder Prüfungsleistung form- und fristgerecht anmelden. <sup>2</sup>Form und Frist der Prüfungsanmeldung sowie die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen beziehen sich stets auf den Inhalt der im Modul zu erwerbenden Kompetenzen. <sup>2</sup>Näheres dazu regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(4) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer immatrikuliert und nicht beurlaubt ist. <sup>2</sup>Abweichend hiervon können Prüfungsleistungen von beurlaubten Studierenden erbracht werden, wenn es sich um die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung handelt oder wenn die Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit gewährt worden ist (vgl. Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG).

(5) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind individuell zuzuordnen. <sup>2</sup>Form, Umfang und Fristen der Prüfungsleistungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. <sup>3</sup>Als Prüfungsleistung kommen insbesondere Vorspiele, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, mündliche Leistungsüberprüfungen, Recitals, Aufnahmen, Lehrproben, Präsentationen, Testate oder Protokolle in Betracht. <sup>4</sup>Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. <sup>5</sup>Prüfungsleistungen dienen auch dem Nachweis von Schlüsselkompetenzen.

(6) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten, beispielsweise Musizieren im Ensemble erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist. <sup>2</sup>Dabei sind die Anforderungen der Fachspezifischen Bestimmungen zu berücksichtigen.

(7) <sup>1</sup>Über jede Prüfungsleistung, mit Ausnahme von schriftlichen Hausarbeiten, wird ein Protokoll angefertigt. <sup>2</sup>Bei schriftlichen Prüfungen wird der Prüfungsverlauf von dem Lehrenden und einer ggf. anwesenden Aufsichtsperson protokolliert und unterschrieben. <sup>3</sup>Bei mündlichen und praktischen Prüfungen wird das Protokoll, das die Namen der Prüfer und des Kandidaten, Tag, Zeit, Ort, die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten muss, von einem der Prüfer angefertigt und von allen Prüfern unterschrieben.

(8) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach deren Erbringung bekannt zu geben.

(9) Weist ein Studierender durch ärztliches Attest nach, dass er wegen längerer andauernder oder ständig körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Prüfungsleistungen zu erbringen.

(10) Eine vor dem in den FsB festgelegten Fachsemester abgelegte Prüfungsleistung wird beim erstmaligen Nichtbestehen nicht als Prüfungsversuch gewertet (sog. Freischussregelung).

## **§ 10 Nicht-Bestehen und Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungsleistungen an, dass er die für ihre Ablegung in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgeschriebenen Fristen einhalten kann, oder legt er die Prüfungsleistungen aus von ihm zu vertretenden Gründen trotz rechtzeitiger Meldung nicht ab, so gelten diese als abgelegt und erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann bei nicht zu vertretenden Gründen auf Antrag die Ablegung von Prüfungsleistungen nach dem in den Fachspezifischen Bestimmungen fest gelegten Semester genehmigen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in einem Modul möglich; Prüfungen der Modulgruppe MA-KK sind hiervon ausgenommen.

(3) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer Prüfungsleistung hat im nächsten Semester, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Prüfungsbescheids zu erfolgen. <sup>2</sup>Diese Frist wird durch Beurlaubung, außer die Beurlaubung erfolgt wegen der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Inanspruchnahme von Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit, oder durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Überschreitet ein Studierender die Frist des Satz 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gilt diese Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Ein Weiterstudium ist nicht möglich, über die Exmatrikulation ergeht ein gesonderter Bescheid.

(4) <sup>1</sup>Überschreitet ein Studierender die Fristen des Absatz 1 und des Absatz 3 Satz 1 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. <sup>2</sup>Die Gründe sind nachzuweisen, insbesondere sind ärztliche, auf Anforderung des Studien- und Prüfungsausschusses auch amtsärztliche Atteste vorzulegen.

(5) Räumen die Fachspezifischen Bestimmungen eine Wahlmöglichkeit bei Modulprüfungen ein, so muss die Wiederholung der Prüfungsleistung im gleichen Teilmodul erfolgen.

## **§ 11 Master-Thesis**

(1) <sup>1</sup>Im letzten Studienjahr wird eine Master-Thesis, die Bestandteil eines Moduls des Majors sein soll, im Umfang von 15 Leistungspunkten angefertigt. <sup>2</sup>Die Master-Thesis kann auch ein musizierpraktisches Master-Projekt sein. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und einer ordnungsgemäßen Studierbarkeit gewährleistet ist.

(2) <sup>1</sup>Die Master-Thesis im Master of Music in Performance ist ein Master-Projekt und besteht in der Regel aus einer musizierpraktischen Präsentation von maximal 90 Minuten. <sup>2</sup>Einzelheiten regeln die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, kann die Master-Thesis auch in Form einer Gruppenarbeit (z.B. Musizieren in kammermusikalischen Besetzungen) erstellt werden, wenn die Anforderungen nach den Abs. 1 und 2 erfüllt sind; § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum Modul, in dem die Master-Thesis stattfindet, erfolgt spätestens zum Ende des 3. Semesters. <sup>2</sup>Sie ist in schriftlicher Form an die Prüfungskanzlei zu stellen. <sup>3</sup>Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- a) Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller in den betreffenden Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module.
- b) Eine Erklärung des Kandidaten, dass ihm die Master Studien- und Prüfungsordnung bekannt ist.
- c) Ggf. eine Erklärung des Kandidaten über bereits absolvierte und nicht bestandene Masterstudiengänge an einer staatlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland.

<sup>4</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(5) <sup>1</sup>Die Bewertung der Master-Thesis richtet sich nach § 15. <sup>2</sup>Die Note (Zahlenwert) der Master-Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der drei prüfungsberechtigten Personen gebildet. <sup>3</sup>Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechen.

(6) <sup>1</sup>Die Vergabe der Master-Thesis kann von bestimmten Voraussetzungen, z. B. vom Nachweis bestimmter Module, abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

## **§ 12 Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn nach Beginn der Erbringung einer Prüfungsleistung von dieser zurückgetreten wird oder die Frist zur Erbringung derselben nicht eingehalten wird; Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Hausarbeiten müssen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>2</sup>Das Vorliegen nicht zu vertretender Gründe ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Ein vor oder während der Prüfung eingetretenes Unvermögen der Erbringung einer Prüfungsleistung muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angezeigt und nachgewiesen werden.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die sich zur Ablegung einer Prüfungsleistung vor dem in den FsB bestimmten Semester angemeldet haben (§ 9 Abs. 10), können die erfolgte Meldung bis vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückziehen. <sup>2</sup>Studierende, die sich zur Ablegung einer Prüfungsleistung im in den FsB bestimmten Semester angemeldet haben, können beim Prüfungsausschuss bis vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin unter Darlegung triftiger Gründe eine Verschiebung der Prüfung in das nächste Semester beantragen. <sup>3</sup>Genehmigung und Ablehnung der Verschiebung erfolgen durch Bescheid.

(3) <sup>1</sup>Wer krankheitsbedingtes Unvermögen der Erbringung einer Prüfungsleistung geltend macht, muss ein ärztliches Attest vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag des geltend gemachten Unvermögens erfolgt ist. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende ein zusätzliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes verlangen. <sup>3</sup>Wird zum wiederholten Male ein krankheitsbedingtes Unvermögen geltend gemacht, muss das Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorgelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu be-

einflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Aufgaben. <sup>3</sup>Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. <sup>4</sup>Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>5</sup>Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Studierende exmatrikuliert werden.

(5) Wird der ordnungsgemäße Ablauf gestört, kann der Betreffende von dem jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 13 Einsichtnahme**

(1) <sup>1</sup>Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Die Einsichtnahme ist bis spätestens drei Monate nach Ableistung in der Prüfungskanzlei möglich. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein anderes Verfahren der Einsichtnahme festlegen.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

### **§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben oder in einem verwandten Studiengang an dieser oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet bzw. anerkannt, es sei denn, diese sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn zwischen den nachgewiesenen und den geforderten Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen; hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. <sup>3</sup>Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag vom Studien- und Prüfungsausschuss festgestellt, die Anerkennung erfolgt durch Bescheid.

(2) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 beschriebenen Grundsätze gelten generell, soweit von der Kultusministerkonferenz gebilligte Äquivalenzabkommen keine günstigeren Regelungen enthalten. <sup>2</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) <sup>1</sup>Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 15 gebildet wurden; die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. <sup>2</sup>Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfungen nicht § 15, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Noten zuvor umgerechnet werden.

## § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut

(hervorragende Leistung)

2=gut

(Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3=befriedigend

(Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4=ausreichend

(Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt)

5=nicht ausreichend

(Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

<sup>2</sup>Durch Erhöhen oder Erniedrigen der genannten Noten um den Faktor 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, jedoch nur innerhalb des Notenrahmens von 1,0 bis 5,0.

(2) Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen nach § 9 entspricht und im Falle der Benotung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) <sup>1</sup>Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Modulnoten und die Gesamtnote lauten daher wie folgt:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) <sup>1</sup>Der Abschluss des Master of Music wird mit einer Gesamtnote bewertet. <sup>2</sup>Eine Teilnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den Modulen studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen gemäß der in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen angegebenen Gewichtung. <sup>3</sup>Die nach § 11 Abs. 5 ermittelte Bewertung der Master-Arbeit stellt eine weitere Teilnote dar. <sup>4</sup>Die Gewichtung beider Teilnoten ist in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(6) <sup>1</sup>In das Diploma Supplement wird eine ECTS-Einstufungstabelle aufgenommen, die Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen gibt. <sup>2</sup>Die Bezugsgruppe umfasst alle Masterabsolventen. Absolventen, die Ihre Abschlussprüfung am Beginn eines Semesters ablegen, bilden eine eigene Abschlusskohorte. <sup>3</sup>Eine ECTS-Einstufungstabelle wird nur erstellt, wenn die Abschlusskohorte die Mindestgröße von 20 Absolventen erreicht.

## **§ 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Hat der Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Master-Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Module ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Master-Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Erbringen der Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 17 Abschluss des Studiums**

Das Studium im Hinblick auf § 2 Abs. 2 hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen hat sowie die jeweils erforderliche Summe an Leistungspunkten nachweisen kann.

## **§ 18 Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird eine Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Music (M.Mus.)“ beurkundet. <sup>3</sup>Sie enthält darüber hinaus Angaben zum Major und zu den gewählten Minor. <sup>4</sup>Die Master-Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 19 Diploma Supplement, Transcript of Records**

(1) Das Diploma Supplement enthält in englischer Sprache Angaben zum Studiengang, zu Voraussetzungen und Inhalten sowie zum Benotungssystem und der Art des Abschlusses. <sup>2</sup>Es wird durch Informationen zur besuchten Hochschule und zum deutschen Hochschulsystem ergänzt. <sup>3</sup>Darüber hinaus wird angegeben, in welchem Umfang pädagogische Fertigkeiten erworben wurden.

(2) Das Transcript of Records bezeichnet die studienbegleitenden Module, die in den Modulprüfungen erzielten Noten sowie die vergebenen ECTS-Leistungspunkte.

## **§ 20 Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ein Master-Studium an der Hochschule für Musik Würzburg beginnen.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung in der Fortbildungsklasse befinden, beenden ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Sie können auf schriftlichen Antrag wechseln.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Wechsel in die neue Studienordnung ist unwiderruflich. <sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 10.5.2011 und vom 6.12.2011, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27.6.2011 und der Genehmigung des Präsidenten, vertreten durch den Vizepräsidenten, durch Schreiben vom 7.12.2011, Az.: R-S 134/2011

Würzburg, den 8.12.2011

i.V.

Prof. Dr. Bernd Clausen

Vizepräsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule für Musik Würzburg (MSPO) ist am 8.12.2011 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 9.12.2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9.12.2011.

Würzburg, den 9.12.2011

i.V.

Prof. Dr. Bernd Clausen

Vizepräsident

